

Verfassung des Kantons Freiburg

vom ...

[Präambel]

ERSTER TITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Kanton Freiburg

¹ Der Kanton Freiburg ist ein freiheitlicher, demokratischer und sozialer Rechtsstaat.

² Er ist ein Kanton der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Art. 2 Gebiet, Hauptstadt und Wappen

¹ Der Kanton umfasst das Gebiet, das ihm durch die Eidgenossenschaft gewährleistet ist. Er ist in Bezirke und Gemeinden gegliedert.

² Die Hauptstadt ist Freiburg, auf Französisch *Fribourg*.

³ Das Wappen ist: „Von Schwarz und Weiss geteilt“.



Wappen

Art. 3 Staatsziele

Die Staatsziele sind:

- a) die Achtung und der uneingeschränkte Schutz der Menschenwürde;
- b) die Förderung des Gemeinwohls und der kantonale Zusammenhalt;
- c) der Schutz der Bevölkerung;
- d) die Anerkennung und Unterstützung der Familien als Grundgemeinschaften der Gesellschaft;
- e) die Gerechtigkeit und die soziale Sicherheit;
- f) die Achtung der kulturellen Vielfalt;
- g) die nachhaltige Entwicklung;
- h) die Förderung der sozialen Verantwortung in der Wirtschaft und in der staatlichen Tätigkeit.

Art. 4 Grundsätze staatlichen Handelns

¹ Jedes staatliche Handeln beruht auf einer rechtlichen Grundlage, liegt im öffentlichen Interesse und ist verhältnismässig.

² Es ist frei von Willkür, beachtet den Grundsatz von Treu und Glauben und das Öffentlichkeitsprinzip.

Art. 5 Beziehungen nach aussen

¹ Der Kanton Freiburg arbeitet mit Bund und Kantonen sowie mit regionalen, nationalen und internationalen Organisationen zusammen.

² Er fördert die interkantonale und interregionale Zusammenarbeit.

³ Er ist offen gegenüber Europa und der Welt.

Art. 6 Sprachen

a) Zweisprachigkeit

¹ Die Zweisprachigkeit ist ein wesentlicher Bestandteil der Identität des Kantons und seiner Hauptstadt.

² Der Kanton fördert durch gezielte Massnahmen die Verständigung, das gute Einvernehmen und den Austausch zwischen den kantonalen Sprachgemeinschaften.

³ Er fördert die Beziehungen zwischen den nationalen Sprachgemeinschaften, insbesondere zwischen der französisch- und deutschsprachigen Schweiz.

Art. 7 b) Amtssprachen

¹ Französisch und Deutsch sind die Amtssprachen.

² Ihr Gebrauch wird in Achtung des Territorialitätsprinzips geregelt: Staat und Gemeinden achten auf die herkömmliche sprachliche Zusammensetzung der Gebiete und nehmen Rücksicht auf die angestammten sprachlichen Minderheiten.

³ Französisch ist die Amtssprache der französischsprachigen Gemeinden ; Deutsch ist die Amtssprache der deutschsprachigen Gemeinden. In den Gemeinden mit einer bedeutenden angestammten sprachlichen Minderheit können Deutsch und Französisch Amtssprachen sein; die Zustimmung des Staats ist notwendig.

II. TITEL

Das Individuum

Erstes Kapitel

Grundrechte

Art. 8 Menschenwürde

Die Würde des Menschen ist unantastbar.

Art. 9 Rechtsgleichheit
a) im Allgemeinen

¹ Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

² Niemand darf diskriminiert werden.

Art. 10 b) zwischen Frau und Mann

¹ Frau und Mann sind gleichberechtigt. Sie haben insbesondere Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.

² Staat und Gemeinden sorgen für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, namentlich in Familie, Ausbildung, Arbeit und beim Zugang zu öffentlichen Ämtern.

[Art. 11 wurde gestrichen.]

Art. 12 Willkürverbot, Treu und Glauben

Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden.

Art. 13 Persönliche Freiheit

Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Sie beinhaltet insbesondere das Recht auf Leben, das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit sowie die Bewegungsfreiheit.

Art. 14 Privatsphäre

¹ Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Schrift- und Fernmeldeverkehrs.

² Sie hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch der sie betreffenden Daten.

Art. 15 Ehe und andere Lebensgemeinschaften

¹ Das Recht auf Ehe ist gewährleistet.

² Die Freiheit, eine andere gemeinschaftliche Lebensform zu wählen, ist anerkannt.

Art. 16 Glauben und Gewissen

¹ Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.

² Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.

³ Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten, ihr anzugehören oder sie zu verlassen, und religiösem Unterricht zu folgen.

⁴ Zwang, Machtmissbrauch und Manipulation sind verboten.

Art. 17 Niederlassung

Die freie Wahl des Wohnsitzes und des Aufenthaltsortes ist gewährleistet.

Art. 18 Sprache

¹ Die Sprachenfreiheit ist gewährleistet.

² Wer sich an eine für den ganzen Kanton zuständige Behörde wendet, kann dies in der Amtssprache seiner Wahl tun.

Art. 19 Meinung, Information und Medien

a) Meinung und Information

¹ Die Meinungsfreiheit und die Informationsfreiheit sind gewährleistet.

² Das Recht auf Information ist gewährleistet. Jede Person kann amtliche Dokumente einsehen, sofern kein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht.

Art. 20 b) Medien

Die Medienfreiheit und das Redaktionsgeheimnis sind gewährleistet.

Art. 21 c) Zensur

Zensur ist verboten.

Art. 22 Kunst

Die Kunstfreiheit ist gewährleistet.

Art. 23 Wissenschaft

¹ Die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung ist gewährleistet.

² Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nehmen ihre Verantwortung gegenüber Menschen, Tieren, Pflanzen und deren Lebensgrundlagen wahr.

Art. 24 Vereinigungen

Jede Person hat das Recht, Vereinigungen zu bilden, ihnen anzugehören und sich an deren Tätigkeiten zu beteiligen. Niemand darf dazu gezwungen werden.

Art. 25 Versammlungen und Demonstrationen

¹ Jede Person hat das Recht, Versammlungen und Demonstrationen zu organisieren und an solchen teilzunehmen. Niemand darf dazu gezwungen werden.

² Versammlungen und Demonstrationen auf öffentlichem Grund können durch Gesetz oder Gemeindereglement einer Bewilligung unterstellt werden.

³ Versammlungen und Demonstrationen werden bewilligt, sofern die Interessen der anderen Benützenden nicht unverhältnismässig beeinträchtigt werden und ein geordneter Ablauf sichergestellt ist.

Art. 26 Petition

¹ Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jede Person hat das Recht, Petitionen an kantonale und kommunale Behörden zu richten.

² Die angesprochene Behörde gibt innert nützlicher Frist eine begründete Antwort.

Art. 27 Wirtschaft

¹ Die Wirtschaftsfreiheit ist gewährleistet.

² Sie umfasst insbesondere die freie Berufswahl sowie den freien Zugang zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und deren freie Ausübung.

Art. 28 Arbeitsbeziehungen

a) Koalitionsfreiheit

¹ Die Koalitionsfreiheit ist gewährleistet.

² Niemand darf wegen seiner Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft oder gewerkschaftlicher Aktivitäten benachteiligt werden. Niemand darf gezwungen werden, einer Gewerkschaft beizutreten.

Art. 29 b) Kollektivstreitigkeiten

¹ Kollektivstreitigkeiten sind nach Möglichkeit durch Verhandlung oder Vermittlung beizulegen.

² Das Streikrecht und das Recht auf Aussperrung sind gewährleistet, soweit Arbeitsbeziehungen betroffen sind und keine Verpflichtungen entgegenstehen, den Arbeitsfrieden zu wahren oder Schlichtungsverhandlungen zu führen.

³ Das Gesetz kann bestimmten Kategorien von Personen den Streik verbieten oder Einschränkungen auferlegen, insbesondere im öffentlichen Dienst.

Art. 30 Eigentum

¹ Das Eigentum ist gewährleistet.

² Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, werden voll entschädigt.

³ Staat und Gemeinden schaffen günstige Bedingungen für einen breiten Zugang zu privatem Grundeigentum.

Art. 31 Verfahren

a) Im Allgemeinen

¹ Die Parteien haben Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist.

² Sie haben Anspruch auf rechtliches Gehör.

³ Gerichtsentscheide und Verfügungen sind schriftlich zu begründen. Das Gesetz regelt die Ausnahmen.

⁴ Jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand.

Art. 31^{bis} b) Rechtsweg

Jede Person hat bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde. Durch Gesetz kann die richterliche Beurteilung in Ausnahmefällen ausgeschlossen werden.

Art. 32 c) Gerichtsverfahren

¹ Jede Person, deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, hat Anspruch auf ein durch Gesetz geschaffenes, zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht. Ausnahmegerichte sind untersagt.

² Gerichtsverhandlung und Urteilsverkündung sind öffentlich. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.

Art. 33 d) Strafverfahren

¹ Jede Person gilt als unschuldig, solange sie nicht rechtskräftig verurteilt worden ist.

² Jede beschuldigte Person hat Anspruch darauf, innert kürzester Frist umfassend über die gegen sie erhobenen Vorwürfe unterrichtet zu werden. Sie muss die Möglichkeit haben, die ihr zustehenden Verteidigungsrechte wahrzunehmen.

³ Jede verurteilte Person hat das Recht, das Urteil von einem höheren Gericht überprüfen zu lassen.

2. Kapitel

Sozialrechte

Art. 34 Mutterschaft

¹ Jede Frau hat Anspruch auf Leistungen, welche ihre materielle Sicherheit vor und nach der Geburt gewährleisten.

² Eine kantonale Mutterschaftsversicherung deckt den Erwerbsausfall während mindestens 14 Wochen. Soweit sie keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, erhalten Mütter während dieser Zeitspanne Leistungen, welche in ihrer Höhe dem Grundbetrag des Existenzminimums entsprechen.

³ Die Adoption ist der Geburt gleichgestellt, sofern das adoptierte Kind nicht dasjenige des Ehegatten ist und soweit das Alter und die Situation des Kindes es rechtfertigen.

Art. 35 Schutzbedürftigkeit

a) Im Allgemeinen

¹ Jede verletzte oder abhängige Person hat Anspruch auf besondere Aufmerksamkeit.

² Ihre ausgewogene Entwicklung ist zu unterstützen und ihre soziale Integration zu fördern.

Art. 36 b) Kinder und Jugendliche

¹ Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Hilfe, Ermutigung und Betreuung auf ihrem Weg zu verantwortungsbewussten Menschen.

² Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer körperlichen und geistigen Unversehrtheit, auch innerhalb ihrer Familie.

³ Kinder und Jugendliche, welche Opfer von Straftaten sind, haben Anspruch auf besondere Hilfe.

⁴ In Gerichtsverfahren ist auf die besondere Situation von Kindern und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen Rücksicht zu nehmen.

⁵ Kinder und Jugendliche üben ihre Rechte nach Massgabe ihrer Urteilsfähigkeit selber aus.

Art. 37 c) Behinderte Personen

Behinderte Personen haben Anspruch auf Massnahmen zum Ausgleich ihrer Benachteiligungen und zur Förderung ihrer Unabhängigkeit sowie ihrer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Integration.

Art. 38 d) Ältere Menschen

¹ Ältere Menschen haben Anspruch auf Mitwirkung, Autonomie, Lebensqualität und Achtung ihrer Persönlichkeit.

² Staat und Gemeinden fördern das Verständnis und die Solidarität zwischen den Generationen.

Art. 39 e) Lebensende

Jede Person hat das Recht, in Würde zu sterben.

Art. 40 Notlagen

¹ Wer in Not ist, hat Anspruch auf angemessene Unterkunft, medizinische Grundversorgung und weitere für ein menschenwürdiges Dasein unerlässliche Mittel.

² Wer als Opfer einer schweren Straftat, einer Naturkatastrophe oder ähnlicher Ereignisse in Not ist, hat Anspruch auf angemessene Unterstützung.

3. Kapitel

Geltung und Einschränkungen

Art. 41 Geltung

Die Behörden sorgen dafür, dass die Grund- und Sozialrechte, soweit sie sich dazu eignen, auch unter Privaten wirksam werden.

Art. 42 Einschränkungen

¹ Einschränkungen von Grund- und Sozialrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr.

² Einschränkungen von Grund- und Sozialrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grund- und Sozialrechten Dritter gerechtfertigt sein.

³ Einschränkungen von Grund- und Sozialrechten müssen verhältnismässig sein.

⁴ Der Kerngehalt der Grund- und Sozialrechte ist unantastbar.

4. Kapitel

Pflichten

Art. 43

¹ Jede Person ist für sich selbst verantwortlich.

² Sie nimmt ihre Mitverantwortung gegenüber anderen Menschen, der Gemeinschaft und den zukünftigen Generationen wahr.

[...]

IV. TITEL

Der Staat

Erstes Kapitel

Aufgaben

Art. 57 Grundsätze

a) Aufgabenerfüllung

¹ Das staatliche Handeln beruht auf den Grundsätzen der Subsidiarität, der Transparenz und der Solidarität.

² Staat und Gemeinden verfügen zur Erfüllung ihrer Aufgaben über hochwertige und bürgernahe Dienststellen.

³ Den Interessen der künftigen Generationen gebührt Vorrang unter Berücksichtigung der ökologischen Verantwortung, der Solidarität innerhalb der Gesellschaft, der wirtschaftlichen Effizienz und dem technisch Vernünftigen.

Art. 58 b) Aufgabenaufteilung zwischen Staat und Gemeinden

¹ Der Staat weist die Aufgaben demjenigen Gemeinwesen zu, welches sie am besten erfüllen kann.

² Massgebend sind dabei vor allem die Interessen der betroffenen Individuen und Gemeinschaften sowie die Möglichkeit, hochwertige, bürgernahe und wirtschaftliche Dienstleistungen zu erbringen.

Art. 59 c) Aufgabenübertragung

¹ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können sich Staat und Gemeinden an Unternehmen beteiligen oder solche gründen.

² Aufgaben können durch Gesetz an Organisationen und Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts übertragen werden, sofern ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und der Rechtsschutz gewährleistet ist.

³ Die Exekutive bleibt für die Gesetzmässigkeit des Vollzugs der delegierten Aufgaben und für die rechtmässige Verwendung der Mittel verantwortlich.

Art. 60 Materielle Sicherheit

a) Arbeit

¹ Staat und Gemeinden sorgen dafür, dass jede Person ihren Lebensunterhalt durch Arbeit zu angemessenen Bedingungen bestreiten kann.

² Staat und Gemeinden ergreifen Massnahmen, um die Folgen der Arbeitslosigkeit zu lindern, der sozialen und beruflichen Ausgrenzung vorzubeugen und die Wiedereingliederung zu fördern.

Art. 61 b) Armut

Staat und Gemeinden ergreifen Massnahmen zur Verhütung von Armutszuständen und stellen eine Sozialhilfe bereit.

Art. 62 c) Wohnen

¹ Staat und Gemeinden sorgen dafür, dass jede Person angemessen und zu finanziell tragbaren Bedingungen wohnen kann.

² Der Staat fördert die Wohnhilfe und den Zugang zu Wohneigentum.

Art. 63 Wirtschaft

a) Förderung

¹ Staat und Gemeinden fördern die Entwicklung und die Vielfalt der wirtschaftlichen Tätigkeiten, den regionalen Ausgleich und die Vollbeschäftigung.

² Sie fördern die Innovation sowie die Gründung und Neuorientierung von Unternehmen.

Art. 64 b) Monopole und Regale

Staat und Gemeinden können Monopole und Regale errichten, sofern ein öffentliches Interesse dies erfordert.

Art. 65 Familien

a) Grundsätze

¹ Staat und Gemeinden schützen und unterstützen die Familien.

² Sie anerkennen die verschiedenen Formen der Familie.

³ Sie schaffen Bedingungen, welche Mutter- und Vaterschaft begünstigen und ermöglichen, Arbeits- und Familienleben in Einklang zu bringen.

⁴ Der Staat entwickelt eine umfassende Familienpolitik. Die Massnahmen zugunsten der Familie sind zu koordinieren.

⁵ Die Gesetzgebung hat sich mit den Anliegen der Familien zu vertragen.

Art. 66 b) Massnahmen

¹ Der Staat richtet jedem Kind Leistungen aus.

² Er richtet Familien mit Kleinkindern ergänzende Leistungen aus, sofern ihre finanziellen Verhältnisse es erfordern.

³ Der Staat bietet in Zusammenarbeit mit Gemeinden und Privaten Betreuungsmöglichkeiten für nichtschulpflichtige Kinder an und kann Betreuungsmöglichkeiten für Schulkinder einrichten. Diese müssen für alle finanziell tragbar sein.

Art. 67 c) Jugend

¹ Staat und Gemeinden achten auf die Interessen der Jugendlichen.

² Sie fördern ihre soziale und politische Integration.

³ Sie unterstützen die Jugendaktivitäten, namentlich die Arbeit der Vereine und der Jugendzentren.

Art. 68 d) Büro für Familie, Jugend und Gleichstellung

Der Staat führt ein Büro zur Förderung von Familie, Jugend und Gleichstellung von Frau und Mann.

[...]

VI. TITEL

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. ... Mutterschaft

¹ Die kantonale Mutterschaftsversicherung muss spätestens 3 Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Verfassung eingerichtet sein.

² Sie wird bei Einrichtung einer entsprechenden eidgenössischen Versicherung aufgehoben.